



Dr. Annabel Oelmann/Inse Ewen

**STELLUNGNAHME DER VERBRAUCHERZENTRALE  
BREMEN ZUM ENTWURF DES BREMISCHEN GE-  
SETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG DES AUSBAUS  
VON ANLAGEN ZUR STROMERZEUGUNG AUS SO-  
LARER STRAHLUNGSENERGIE (BremSolarG)**

3. April 2024



## INHALT

<b>I. EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
<b>II. STELLUNGNAHME ZU DEN PARAGRAPHEN DES BremSolarG</b>	<b>4</b>
1. § 1 Abs. 2	4
2. § 2 Abs. 2	4
3. § 2 Abs. 3, Satz 1c	4
4. § 3 Kurzbegründung	5
<b>III. FAZIT</b>	<b>5</b>

### **Impressum**

*Verbraucherzentrale  
Bremen e.V.*

*Vorstand*

*vorstand@vz-hb.de*

*Altenweg 4  
28195 Bremen*

## **I. EINLEITUNG**

Die Verbraucherzentrale Bremen hat sich die Punkte in der Entwurfsfassung des Bremischen Gesetzes zur Beschleunigung des Ausbaus von Anlagen zur Stromerzeugung aus solarer Strahlungsenergie (BremSolarG) intensiver angeschaut, die direkten Einfluss auf die Beratungspraxis für Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Dachsanierungen mit sehr hohen Kosten für Verbraucher:innen verbunden sind. Auch wenn Förderprogramme auf Bundes- und Landesebene existieren, darf das nicht darüber hinwegtäuschen, dass je nach Dachgröße und -aufbau ein Eigenanteil zwischen 30.000 Euro und 50.000 Euro zu zahlen ist. Die Förderung ist in vielen Fällen nur ein Tropfen auf dem heißen Stein und bedeutet auch, dass Haushalte einen langen Atem haben müssen, bis das Fördergeld ausgezahlt wird. Die fördernde Institution, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle BAFA, arbeitet an einem Optimierungsprozess, aber noch ist mit Wartezeiten von sechs bis neun Monaten nach Fertigstellung zu rechnen. Bei der Dachsanierung muss zukünftig entsprechend dem BremSolarG eine Photovoltaikanlage fest mit eingeplant werden. Die entsprechenden Anschlüsse sind vorzusehen und nach spätestens zwei Jahren muss die Anlage mit einer Gesamtnennleistung von 1 Kilowatt installiert werden. Dabei ist unklar, ob tatsächlich die Wechselrichterleistung und/oder die Modulleistung gemeint sind. Hinsichtlich der Effizienz und auch dem Kosten-Nutzen-Verhältnis lässt sich festhalten, dass die Kosten pro Modul bei „kleineren“ Anlagen deutlich höher sind als bei größeren Anlagen. Es wird deutlich, dass das geplante Gesetz nur dann sinnvoll umgesetzt wird, wenn parallel auf vorhandene Beratungsstrukturen verwiesen wird. Fehlentscheidungen einer zu gering oder zu groß dimensionierten PV-Anlage haben Folgen für mindestens die nächsten 20 Jahre. Für Privathaushalte gibt es die kostenfreie Energieberatung der Verbraucherzentrale Bremen, die durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu 100 Prozent gefördert wird. Die Bundesmittel fließen in Abhängigkeit der Fallzahlen. Würden Parallelstrukturen aus Landesmitteln geschaffen werden, würde dies in der Folge eine Reduzierung der Bundesmittel bedeuten und damit eine Schwächung der finanziellen Mittel, die quasi unbegrenzt zur Verfügung stehen.

Zur Umsetzung des Gesetzes ist es unerlässlich, Angebote auf ihre Seriosität zu prüfen. Mit großer Sorge beobachtet die Verbraucherzentrale Bremen die teilweise sehr teuren Angebote von Unternehmen, die in vielen Fällen nicht einmal das Dach vor Ort sehen, sondern auf der Basis des Solardachkatasters oder Google Earth erstellt werden. In vielen Fällen werden Verschattungen nicht berücksichtigt. Die Vertragsgestaltungen führen dann ebenfalls zu vielen Fragen, gerade auch, wenn es sich um Miet-, Pacht- oder Contractingmodelle handelt, die laut BremSolarG eine Erfüllungsoption sein können. Dabei ist zu beachten, dass in vielen Fällen auch beim Verkauf einer Immobilie diese Verträge mit übernommen werden müssen.

Auf private Haushalte werden im Zuge einer Heizungsmodernisierung ebenfalls hohe Kosten zukommen. Die Verbraucherzentrale Bremen befürchtet, dass besonders vor diesem Hintergrund geplante Dachsanierungen und die damit verbundene PV-Pflicht gestoppt werden.

## **II. STELLUNGNAHME ZU DEN PARAGRAPHEN BremSolarG**

Die hier aufgeführten Punkte beziehen sich auf einzelne Paragraphen aus dem Entwurf des BremSolarG vom 6.3.2024

### **1. § 1 Abs. 2**

Die Verbraucherzentrale Bremen begrüßt, dass der Senat der freien Hansestadt Bremen auch an Beratungs- und Informationsangebote denkt. Allerdings weist die Verbraucherzentrale darauf hin, dass es ein seit über 45 Jahren existierendes kostenfreies Energieberatungsangebot, ausschließlich finanziert aus Bundesmitteln, gibt. Um diese Bundesmittel nicht zu beschneiden, sollte der Aufbau von landesfinanzierten Parallelstrukturen vermieden werden.

*Kein landesfinanzierter Ausbau von Beratungen für private Haushalte. Stärkung der bundesfinanzierten Energieberatung der Verbraucherzentrale.*

### **2. § 2 Abs. 2**

Die Verpflichtung zur Installation einer Photovoltaikanlage mit einer Gesamtnennleistung der Module und der Wechselrichter von mindestens einem Kilowatt sollte aus Gründen der Effizienz, des Kosten-Nutzen-Verhältnisses und des gewünschten Klimaschutzeffektes intensiv hinterfragt werden. Letztendlich kommt auf die Eigentümer in vielen Fällen zusätzlich die Installation eines neuen Zählerschranks hinzu, der noch einmal mit ca. 2.000 bis 3.000 Euro beziffert werden muss. Die Forderung nach 1 kWp ist nicht zielführend und kann wirtschaftlich nicht dargestellt werden.

Das zu erwartende Solarpaket I der Bundesregierung plant für Stecker-PV eine Wechselrichterleistung von 800 W und eine angeschlossene Modulleistung von 900 Watt (geplant waren 2.000 W). Es sollte also geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen ein Stecker-PV-Gerät als Erfüllungsoption akzeptiert wird.

Um das BremSolarG inhaltlich zu schärfen, sollte Abs. 2 auch dahingehend konkretisiert werden, für welche Bestandsgebäude das Gesetz greift. Werden hier beispielsweise die 1 kWp gleichermaßen für 1 bis 2 Familienhäuser auch kleinere Mehrfamilienhäuser vorgesehen?

*Zu installierende PV-Leistung sollte in Abhängigkeit des Haushaltsstromverbrauchs und dem damit verbundenen Nutzen festgelegt werden. Dies kann durch das oben genannte Beratungsangebot ermittelt werden.*

### **3. § 2 Abs. 3, Satz 1c**

Die PV-Anlage soll unverzüglich nach Fertigstellung in Betrieb gehen. Auf Grund des Nadelöhrs bei wesenetz haben die Hausbesitzer:innen keinen Einfluss auf eine schnelle und unverzügliche Inbetriebnahme. Die Wartezeiten liegen bei mehreren Monaten. Unklar ist die Definition „dauerhaft betrieben“. Kann die PV-Anlage nach 20 Jahren (Ende der Einspeisevergütung) ersatzlos außer Betrieb genommen werden? Wie soll konkret eine Instandhaltungspflicht definiert werden? Müssen Wartungsverträge nachgewiesen werden?

*Die genannten Begriffe sollten genauer definiert werden. Dies meint unter anderem „dauerhaft“ und „unverzüglich“. Ergänzend sollte darauf hingewiesen werden, dass diese Pflicht nicht gilt, wenn Gründe, die der Hausbesitzende nicht zu verantworten hat, vorliegen.*

#### **4. Kurzbegründung zu §3**

In der Kurzbegründung wird auf den Eignungs-Check Solar verwiesen und dass möglicherweise über ihn der Nachweis einer solaren Einstrahlungsmenge von weniger als 75 % des theoretisch Möglichen nachgewiesen werden kann. Gemeint ist der ehemalige Eignungs-Check Solar der Verbraucherzentrale, der inzwischen umbenannt wurde in „Aufsuchende PV-Beratung der Verbraucherzentrale“. Der Nachweis sollte nachvollziehbar und nachprüfbar von den Fachunternehmen erstellt werden und erst dann durch die Energieberatung der Verbraucherzentrale geprüft werden.

*Aufsuchende PV-Beratung der Verbraucherzentrale prüft Nachweise von Fachunternehmen.*

### **III. FAZIT**

Die Verbraucherzentrale Bremen begrüßt alle Maßnahmen, die zum Klimaschutz beitragen. Beim BremSolarG muss aber unbedingt der Spagat zwischen Dachsanierung und PV-Pflicht geschafft werden. Dies erfordert gezielte Information und Beratung, die über die Energieberatung gut abgedeckt werden kann. Damit Dachsanierungen auch weiterhin geplant und umgesetzt werden, braucht es eine verlässliche Förderung und finanzielle Entlastung der Verbraucher;innen. Im Zuge weiterer Pflichten aus dem Gebäudeenergiegesetz müssen Maßnahmen getroffen werden, um soziale Härten abzu puffern.